

Satzung des FAB A e.V.

in der Fassung vom 16.12.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen FAB A e.V. in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, einen organisatorischen Zusammenschluss von privaten Leistungserbringer*innen von ambulanten Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX, die derartige Leistungen auf der Grundlage von Vertragsvereinbarungen im Sinne des § 125 Abs. 1 SGB IX mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erbringen, zu bilden, gemeinsame fachliche, berufliche und wirtschaftliche Interessen zu formulieren und diese gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und anderen Institutionen sowie der Öffentlichkeit zu vertreten und wahrzunehmen. Zu den Aufgaben des Vereins gehört dabei insbesondere auch, die den Vereinigungen der Leistungserbringer*innen in der Eingliederungshilfe durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere die nach dem Sozialgesetzbuch vorgesehenen Verträge auf Landesebene für das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu schließen. Der Verein will ein Forum für den Austausch zwischen den Mitgliedern sein, sie über ihren Berufsstand betreffende Angelegenheiten unterrichten, die Qualität der Leistungserbringung verbessern und Standards etablieren. Er wird auch als Ansprechpartner für seine Mitglieder beratend tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur solche volljährigen, natürlichen Personen, juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften werden,
 - a) die als Erbringer*in von Leistungen der sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX - ggf. auch auf der Grundlage des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) - tätig sind,
 - b) die über eine gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 125 Abs. 1 SGB IX mit einem Träger der Eingliederungshilfe verfügen,
 - c) deren Unternehmen oder Betrieb nicht unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und
 - d) die keine Religionsgemeinschaft oder Einrichtung einer Religionsgemeinschaft sind.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist die Erteilung eines SE-PA-Lastschriftmandats für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der*dem Antragsteller*in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung von der Mitglieder-liste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit wird durch Beschluss des Vorstands festgestellt.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er*sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzusenden.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied die für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Ziffer 1 nicht mehr erfüllt;
- b) das Mitglied vorsätzlich einen besonders groben Verstoß gegen die Qualitätsanforderungen bei der Berufsausübung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, des maßgeblichen Landesrahmenvertrages im Sinne des § 131 SGB IX oder der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Sinne des § 125 Abs. 1 SGB IX begangen hat;
- c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- d) das Mitglied den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- e) das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss, welcher der absoluten Mehrheit bedarf. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe, die Bemessung, die Erhebung und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus der*dem Vorsitzenden, mindestens drei, höchstens fünf stellvertretenden Vorsitzenden und der*dem Schatzmeister*in. Die Mitglieder des Vorstands wählen in der ersten Vorstandssitzung nach deren Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den Schatzmeister*in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer*innen des Vereins.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

2. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandswahlen für die anschließende Amtsperiode anstelle einer Wahl durch die Mitgliederversammlung durch eine Briefwahl durchgeführt werden. Eine Briefwahl soll jedoch nur in solchen Fällen durchgeführt werden, in denen die Durchführung einer Mitgliederversammlung in Form physischer Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer*innen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B. Pandemie) nicht möglich ist.

Mit dem Beschluss über die Durchführung einer Briefwahl, bestimmt der Vorstand zugleich die Frist, bis zu der die ausgefüllten Briefwahlunterlagen für die wirksame Teilnahme an der Briefwahl beim Verein eingegangen sein müssen (Stichtag).

Die Wahlleitung einer Briefwahl besteht aus der*dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins. Im Falle der Verhinderung der*des Vorsitzenden wird an deren*dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands, welches von den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt wird, Mitglied der Wahlleitung. Das Wahlleitungsmitglied aus der Mitgliedschaft des Vereins wird von den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Findet sich kein Mitglied des Vereins, welches sich als Wahlleitungsmitglied zur Verfügung stellen will, so wird an dessen Stelle ein weiteres Mitglied des Vorstands, welches von den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt wird, Mitglied der Wahlleitung.

Der Versand der Briefwahlunterlagen an die stimmberechtigten Mitglieder muss mindestens vier Wochen vor dem Stichtag per Post erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Briefwahlunterlagen folgenden Tages. Die Briefwahlunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von diesem Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet sind. Die Briefwahlunterlagen bestehen jeweils aus

- dem Stimmzettel zu den Wahlen des Vorstands,
- einem unbeschrifteten Briefumschlag zur Aufnahme der ausgefüllten Stimmzettel,
- einem größeren Briefumschlag mit der Anschrift des Vereins als Empfänger,

- einem Formblatt, welches Namen, Anschrift und ein Unterschriftsfeld des wahlberechtigten Mitglieds enthält,
- einem Informationsschreiben, welches eine Beschreibung des Wahlverfahrens, die Angabe der Anzahl der Stimmen, die jedes Mitglied für die Wahl hat und die Angabe des Stichtages für die Briefwahl enthält sowie
- Abschriften aller gemäß Ziffer 4 rechtzeitig beim Verein eingegangenen Bewerber*innenformulare.

Der größere Umschlag muss mit dem ausgefüllten Formblatt und dem kleineren Umschlag samt ausgefülltem Stimmzettel bis spätestens zum Ablauf des vom Vorstand bestimmten Stichtages beim Verein eingegangen sein. Die Wahlleitung bewahrt die von den wahlberechtigten Mitgliedern zurückgesendeten Briefwahlunterlagen bis zur Wahlauszählung des Wahlganges in einer Wahlurne auf.

Nach Ende des Briefwahlganges zählt die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus. Bei der Auszählung sind alle Mitglieder der Wahlleitung anwesend. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest und protokolliert das ermittelte Wahlergebnis schriftlich. Das Protokoll über das festgestellte Wahlergebnis ist von allen Mitgliedern der Wahlleitung zu unterzeichnen.

Die Wahlleitung verkündet das Wahlergebnis auf der Website des Vereins. Die gewählten Mitglieder des neuen Vorstands müssen innerhalb einer Woche nach Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl gegenüber der Wahlleitung erklärt haben. Mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Wahlleitung gilt die Wahl als angenommen.

3. Zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, können nur Mitglieder des Vereins und soweit diese juristischen Personen des Privatrechts sind, die Mitglieder ihres Geschäftsführungsorgans oder soweit diese Personengesellschaften sind, deren Gesellschafter*innen.

4. Bewerber*innen um ein Vorstandsamt müssen ihre Kandidatur spätestens bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung oder dem Stichtag für die Briefwahl beim Vorstand eingereicht haben (Wahlbewerbungsfrist). Die Wahlbewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Wahlbewerbungen, die dem Verein nicht vor Ablauf der Wahlbewerbungsfrist zugehen, können zur Wahl nicht zugelassen werden. Der Vorstand fordert die Mitglieder des Vereins spätestens neun Wochen vor der Mitgliederversammlung oder dem Stichtag für die Briefwahl per E-Mail zur Bewerbung für ein Vorstandsamt auf und stellt auf der Website des Vereins ein Formular für die Bewerbung zum Download zur Verfügung, welches von dem Bewerber*innen für die ordnungsgemäße Bewerbung um ein Vorstandsamt verwendet werden muss.

5. Vorstandswahlen erfolgen regelmäßig in einem Wahlgang. Die Anzahl der Stimmen, die jedes Mitglied für die Wahl hat, entspricht der Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Zahl der Bewerber*innen für die Vorstandswahl und beträgt höchstens sieben Personen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder ist. Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, diejenigen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes; dies gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Personengesellschaft auch für deren Gesellschafter*innen und bei Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person für die Mitglieder deren Geschäftsführungsorgans. Scheidet ein Vorstandsmitglied als Gesellschafter*in einer Personengesellschaft, die ihrerseits Mitglied des Vereins ist, aus oder endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds im Geschäftsführungsorgan einer juristischen Person, die ihrerseits Mitglied des Vereins ist, so endet das Amt dieses Vorstandsmitglieds. Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gelten nicht, wenn das Vorstandsmitglied seinerseits selbst Mitglied des Vereins ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen bestellen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der*dem Vorsitzenden, bei deren*desse(n) Verhinderung von einer*inem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

3. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch die*den Sitzungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit sich aus den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein*e Beschäftigte*r des zu vertretenden Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein*e Bevollmächtigte*r darf in der jeweiligen Mitgliederversammlung nur ein Mitglied vertreten; die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine*n Bevollmächtigte*n ist ausgeschlossen. Ein*e Bevollmächtigte*r darf das Stimmrecht für das vertretene Mitglied nur ausüben, wenn die schriftliche Vollmachtsurkunde vor der Stimmabgabe in der jeweiligen Mitgliederversammlung der*dem Versammlungsleiter*in vorgelegt und zum Verbleib als Anlage zum Protokoll über die jeweilige Mitgliederversammlung überlassen wird.

2. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Mitgliederversammlung soll jedoch nur in solchen Fällen im Onlineverfahren durchgeführt werden, in denen die Durchführung einer realen Mitgliederversammlung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (z.B. Pandemie) nicht möglich ist.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Änderungen derselben,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer*innen,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von der*dem Vorsitzenden, bei deren*desse Verhinderung durch eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n einberufen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Einberufungsschreiben per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tages. Das Einberufungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von diesem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die*den Versammlungsleiter*in entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei deren*desse Verhinderung von einer*einem stellvertretenden Vorsitzenden oder der*dem Schatzmeister*in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die*den Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die*Der Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt die*der Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind immer schriftlich durchzuführen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Einberufungsschreiben hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit sich aus den Vorschriften dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- die*der Versammlungsleiter*in,
- die*der Protokollführer*in,
- die Zahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfer*innen bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer*innen im Amt. Unter zeitlicher Abstimmung mit dem*der Schatzmeister*in muss die Prüfung spätestens nach den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres erfolgt sein und der Prüfbericht dem Vorstand vorliegen. Die Kassenprüfer*innen haben die Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen. Auf Verlangen sind ihnen sämtliche Prüfungsunterlagen und Belege uneingeschränkt zugänglich zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden, vgl. § 14 Ziffer 4.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die*der Vorsitzende und ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Über den Anfall des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zu diesem Zweck wird eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 53 BDSG-neu, des Datenschutzes und der Verschwiegenheit nach Europäischer Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (GeschG) mit den Organen des Vereins und den Mitarbeitenden geschlossen.